

CDU

Christlich Demokratische Union Deutschlands
Kreisverband Oberberg



Satzung • Finanzordnung • Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Bereich	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Satzung	1 - 24
Abschnitt A Aufgaben und Zuständigkeiten	- 3
Abschnitt B Mitgliedschaft	3 - 7
Abschnitt C Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU	7 - 8
Abschnitt D Organisation	8 - 11
Abschnitt E Gliederung des Kreisverbandes	11 - 13
Abschnitt F Vereinigungen und Sonderorganisationen	- 13
Abschnitt G Verfahrensordnung	13 - 16
Abschnitt H Sonstige Bestimmungen	26 - 19
Finanz- und Beitragsordnung	20 - 22
Geschäftsordnung	23 - 24

Satzung der CDU des Oberbergischen Kreises

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Oberbergischen Kreis bilden den Kreisverband Oberberg. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Oberbergischen Kreis.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstige Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

(4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt-/Gemeindeverbänden ständige Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU); Kreisverband Oberberg. Seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Gummersbach.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag auf Beschluss des Kreisverbandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Diese Aufgabe kann auch auf dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Der örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden und dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
5. vertrauliche Parteivorschläge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
6. Vermögen der Partei veruntreut,
7. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
8. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem/der zuständigen Kreisgeschäftsführer/in oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband erlässt eine entsprechende Verfahrensordnung.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU

§ 14 Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt/-Gemeinde- und Ortsverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz (2) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die

Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU Oberberg.

D. Organisation

§ 15 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Oberberg sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt-/Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände.

§ 16 Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Oberbergischen Kreises.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann es seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 16a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag. Der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes berichtet regelmäßig im Kreisvorstand und mindestens einmal im Jahr dem Kreisparteitag.

§ 17 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt und gleichzeitig eine Tagesordnung vorlegt.

(2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Dem Kreisparteitag gehören an:

1. die von den Stadt-/Gemeindeverbänden gewählten Delegierten oder ihre Stellvertreter,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes, deren Delegierteneigenschaft mit dem Ende des Kreisparteitages endet, bei dem ein neuer Kreisvorstand gewählt wird,
3. je zwei Delegierte der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen sowie der anerkannten Sonderorganisationen der CDU.

(4) Die Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für je angefangene zwanzig Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Stichtag für die Zahl der Delegierten ist der erste Tag des dem Kreisparteitag vorausgehenden Kalendervierteljahres. Gleichzeitig ist eine angemessene Anzahl von Stellvertretern zu wählen, die die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung beim Kreisparteitag vertreten.

(5) Die Namen der Delegierten und ihrer Stellvertreter sollen der Kreisgeschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag bekanntgegeben sein.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(7) Ist ein Stadt-/Gemeindeverband mit der Zahlung seiner Umlage länger als drei Monate in Verzug, entfällt das Stimmrecht der Delegierten des Stadt-/Gemeindeverbandes.

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für alle Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs des Kreisverbandes festgelegt ist.

(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung für den Kreisparteitag,
3. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers,
4. die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes, der CDU-Kreistagsfraktion, der Kreisvereinigungen und der Sonderorganisationen,
5. die Entlastung des Kreisvorstandes,
6. die Wahl der Delegierten zu Parteitag auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und der Mitglieder des Kreisparteigerichtes, die jeweils dem Vorstand nicht angehören dürfen,
8. die Wahl der Antragskommission,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

(4) Der Kreisparteitag wählt nach seiner Eröffnung in offener Abstimmung ein Präsidium sowie Mandatsprüfer und Stimmzähler. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. seine vier gleichberechtigten Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. zehn Beisitzer,
6. der Ehrenvorsitzende,
7. der Landrat, sofern er dem CDU-Kreisverband angehört,
8. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
9. der Kreisgeschäftsführer.

(2) Die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der anerkannten Sonderorganisationen nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Kreisvorstand angehören.

(3) Der Kreisvorsitzende, seine vier Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie Erledigung der laufenden und der dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

§ 20 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Kreisverbandes,
4. die Vorbereitungen der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Oberbergischen Kreises. Für diese Wahlen macht er Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, die Landtagswahlen, die Bundestagswahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament regelt nach § 18 des Bundesstatuts der CDU die Verfahrensordnung des Landesverbandes,
5. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes,
6. die Mitwirkung bei der Bestellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers durch den Landesverband.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder nicht der CDU angehören müssen; er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. Die Beratungsergebnisse dieser Gremien sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand Mitgliedern des Kreisverbandes, die ihm nicht angehören, die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete und Einzelangelegenheiten übertragen.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt:

1. das Erforderliche zu veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einzusetzen, der vorübergehend die Aufgaben eines Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand wahrnimmt, soweit der betreffende Stadt-/Gemeindeverband die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt; dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber den Ortsverbänden entsprechend zunächst für den Vorstand des betreffenden Stadt-/Gemeindeverbandes.

2. Beschlüsse der Stadt-/Gemeindeverbände nach Anhören des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes dann aufzuheben, wenn und soweit sie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit den Grundsätzen der CDU nicht vereinbar sind; diese Entscheidung ist dem nächsten Kreisparteitag zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen.

3. gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/innen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden Einspruch zu erheben (§ 11 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen).

4. mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederbefragung in Personal- und Sachfragen zu beschließen.

(4) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen. In Eilfällen kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen vorgenommen werden.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes vorzubereiten und die Sitzungen des Kreisvorstandes zu leiten. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Parteigremien.

(2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

(3) Im übrigen regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

E. Gliederung des Kreisverbandes

§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in die Stadt-/Gemeindeverbände Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth.

(2) Der Gebietsumfang der Stadt-/Gemeindeverbände muss mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen. Nach Anhören der betroffenen Verbände kann der Kreisvorstand eine andere Abgrenzung beschließen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt unter Anhörung des jeweils betroffenen Stadt-/Gemeindeverbandes über Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Ortsverbänden.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(5) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

(6) Die Organe der Stadt-/Gemeindeverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.

§ 23 Mitgliederversammlung des Stadt-/ Gemeindeverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadt-/Gemeindeverbandes. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann sie mit einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung muss zusammentreten, wenn zehn Prozent der Mitglieder es unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

§ 24 Zuständigkeit des Stadt-/Gemeindeverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Wahl des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes, die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes sein.

(2) Auf die Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes finden im übrigen die Bestimmungen bezüglich des Kreisparteitages entsprechende Anwendung.

§ 25 Zusammensetzung des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes

(1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern,
2. dem Schriftführer,
3. dem Schatzmeister (Kassierer),
4. dem Mitgliederbeauftragten,
5. einer nach den örtlichen Verhältnissen bemessenen Zahl von Beisitzern,
6. dem/den Ehrenvorsitzenden,

(2) Der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes tritt mindestens alle drei Monate zusammen.

(3) Die Stadt-/Gemeindeverbände können zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte einen Geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (Kassierer) besteht.

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 26 Kreisvereinigungen

Innerhalb des Kreisverbandes können die auf Bundes- und Landesebene anerkannten Vereinigungen tätig werden.

§ 27 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Abs. 2 Bundesstatut, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den CDU-Kreisvorstand bedarf.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben der Kreisvereinigungen erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die entsprechenden Parteigeschäftsstellen.

§ 28 Sonderorganisationen

Innerhalb des Kreisverbandes können die auf Bundes- und Landesebene anerkannten Sonderorganisationen tätig werden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen denen der Vereinigungen.

G. Verfahrensordnung

§ 29 Beschlussfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(2) Stimmberechtigt sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die

Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 30 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 31 Abstimmungsarten

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 32 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für die übergeordneten Parteitage werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der zu wählenden vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als vier Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der Beisitzer des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Beisitzer angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Beisitzer zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

(5) Für die Wahl der Delegierten zu den übergeordneten Parteitag gilt Abs. 4 entsprechend. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Die Versammlung kann zur Vermeidung von Stichwahlen vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Die Ermittlung des Quorums nach § 14 richtet sich nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteil hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen, sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(8) Die Vorschriften der §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sowie in den Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 33 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Kreisparteitages wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden des Kreisparteitages oder einem seiner Stellvertreter und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Kreisparteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind:

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Stadt-/Gemeindeverband durch Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss,
3. jede Vereinigung oder Sonderorganisation auf Kreisebene,
4. mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Delegierten unterschrieben sind.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag des Kreisverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge

(6) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder telegraphisch mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

§ 35 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Amtszeiten von Parteigremien und Gremienmitgliedern enden:

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
2. mit Amtsniederlegung,
3. mit Ablauf der gesetzten Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männer offen.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 36 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

(3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(6) Das Kreisparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter so, dass zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.

(7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 37 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und an den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 38 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

(3) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(4) Beim ersten Kreisparteitag eines neuen Geschäftsjahres wird vom Kreisschatzmeister ein Finanzbericht erstattet.

(5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

§ 39 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 40 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 41 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten / der Präsidentin des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden.

§ 42 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband angestellt wird.

(2) Der Kreisgeschäftsführer unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Er koordiniert die Herausgabe von Veröffentlichungen des Kreisverbandes, der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 43 Protokollpflicht

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Delegierten binnen acht Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 44 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-/Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der

Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 45 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 46 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekanntgegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für die auf Kreisebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes der CDU NRW, anderenfalls des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch den Kreisparteitag der CDU Oberberg und nach Genehmigung durch den Landesverband in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen vom Kreisparteitag der CDU Oberberg am 09. Oktober 1987 und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom 25. Januar 1988. Geändert durch den Kreisparteitag am 02.12.1992 in Bergneustadt, am 26.10.1996 in Wipperfürth, am 20. November 2008 in Bergneustadt und am 05. Dezember 2015 in Marienheide und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom 04. Januar 2016, am 02. Dezember 2017 und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom Januar 2018.

**FINANZ - UND BEITRAGSORDNUNG
DER CHRISTLICH DEMOKRATISCHEN UNION KREISVERBAND
OBERBERG**

§ 1

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Oberberg; nachfolgend kurz Kreisverband genannt.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand nach § 38 Abs. 2 der Kreissatzung beschlossen.

§ 3

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auf Grund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.,
3. Spenden,
4. Kredite nach § 38 Abs. 3 der Kreissatzung,
5. sonstige Einnahmen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied der CDU hat einen persönlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich im Einzelnen nach:

1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung. Demnach gilt:
 - a) der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.

- b) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
- c) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.

2. Den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung in § 8 für Sonderbeiträge

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Die Mitgliederbeiträge sind an den zuständigen Stadt-/Gemeindeverband zu zahlen bzw. werden vom zuständigen Stadt-/Gemeindeverband kassiert. Jeder Stadt-/Gemeindeverband zahlt pro Mitglied und Monat eine Umlage von € 4,00 an den Kreisverband.

(5) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung des Kreisverbandes, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

(6) Für Familienmitglieder mit gemeinsamer Haushaltsanschrift reduziert sich der monatliche Beitragsanteil des Abs. 4 Satz 2 für den Kreisverband auf 2 Euro. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sowie an die Bundespartei bleibt dabei jedoch in voller Höhe bestehen.

(7) Für einmalige Aufwendungen kann der Kreisverband eine Sonderumlage erheben.

§ 6

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschlands und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

(3) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der Öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen nicht entgegengenommen werden (§ 25 Absatz 2 Nr. 5 Parteiengesetz). Im übrigen wird auf § 25 Absatz 2 Parteiengesetz verwiesen.

(4) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und gegebenenfalls öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 Parteiengesetz). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, ist unzulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 EUR übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle. Bei Spenden über 500 EUR (§ 25 Absatz 1 Nr. 3 und 5 Parteiengesetz) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt und veröffentlicht.

(5) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen und durchnummerierten Vordrucke verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten, oder dem Geschäftsführer. Näheres regelt die Finanzordnung der Bundespartei.

§ 7

(1) Die Stadt-/Gemeindeverbände bestreiten die Auslagen für ihre örtliche Parteiarbeit grundsätzlich selbst, ausgenommen Einladungen und Porto für dieselben.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt-/Gemeindeverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht zu fertigen, der dem Kreisverband zuzustellen ist. Dieser übernimmt die Einnahmen und Ausgaben in seinen Rechenschaftsbericht an den Landesverband.

§ 8

(1) Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger sind zusätzliche Beitragsanteile, um die sich die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge der Betroffenen erhöhen. Der Gesamtmitgliedsbeitrag einschließlich des Sonderbeitrages kann im Rahmen der persönlichen Abzugsmöglichkeiten steuerlich geltend gemacht werden.

(2) Dem Kreisverband verbleiben alle Sonderbeiträge der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landrats, der kommunalen Wahlbeamten auf Kreisebene sowie der Kreistagsmitglieder.

(3) Der Sonderbeitrag eines Mitglieds eines Stadt-/Gemeinderats, eines örtlichen CDU-Fraktionsvorsitzenden und eines von der CDU gestellten Bürgermeisters wird dem zuständigen Stadt-/Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Beschlossen vom Kreisparteitag der CDU Oberberg am 07. Dezember 1974 in Wipperfürth und geändert durch die Kreisparteitage vom 25. Oktober 1975 in Drabenderhöhe, vom 24. November 1984 in Hückeswagen, vom 09. Oktober 1987 in Marienheide, vom 24. November 1989 in Lindlar, vom 26. Oktober 1996 in Wipperfürth, vom 20. November 2008 in Bergneustadt, vom 05. Dezember 2015 in Marienheide und vom 02. Dezember 2017 in Wiehl.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G D E S K R E I S P A R T E I T A G E S D E R C D U D E S O B E R B E R G I S C H E N K R E I S E S

§ 1

Im Rahmen der Kreissatzung bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt des Kreisparteitages.

§ 2

Außer den gewählten Delegierten können Mitglieder der CDU des Kreisverbandes oder vom Kreisvorsitzenden eingeladene Personen als nicht stimmberechtigte Gäste an dem Kreisparteitag teilnehmen.

§ 3

Der Kreisparteitag wählt nach der Eröffnung durch den Kreisvorsitzenden ein Parteitagspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern besteht. Der Präsident lässt durch den Parteitag eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler wählen. Diese Wahlen erfolgen in offener Abstimmung (§ 18 Abs. 4 und § 32 Abs. 7 der Kreissatzung).

Der Präsident leitet die Wahlen des Kreisvorstandes. Kandidiert der Präsident selbst, so übergibt er den Vorsitz an einen seiner Stellvertreter.

§ 4

Der Präsident fördert die Arbeit des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er leitet und schließt die Sitzung. Er hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 5

Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, erklärt der Präsident die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes für geschlossen.

§ 6

Der Präsident erteilt das Wort nur nach der Reihenfolge der Rednerliste. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes oder zur dringenden Erwiderung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.

§ 7

(1) Anträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten und müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind den Delegierten mit der Empfehlung der Antragskommission mindestens eine Woche vor dem Kreisparteitag zuzusenden.

(2) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind:

1. der Kreisvorstand.

2. jeder Stadt-/Gemeindeverband durch Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss,
3. jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
4. mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte,
5. jedes Mitglied unter Nachweis von mindestens zehn unterstützenden Unterschriften (seine Eigene mit eingerechnet).

(3) Änderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Antrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten und Initiativanträge. Antragsberechtigt ist außer dem im Abs. 2 genannten Personenkreis jeder stimmberechtigte Delegierte.

(4) Über die Anträge der Antragskommission ist zunächst abzustimmen. Im übrigen wird bei mehreren vorliegenden Anträgen zunächst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der am weitesten gehende ist, bestimmt das Parteitagspräsidium.

§ 8

(1) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahren:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluss der Sitzung.

(2) Der Präsident erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden der beiden Redner darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Der Präsident entscheidet, ob Wortmeldungen schriftlich oder mündlich entgegengenommen werden. Sie sind in der Regel entsprechend dem Eingang in die Rednerliste aufzunehmen. Der Präsident hat das Recht, die Wortmeldungen nach Themen zusammenzufassen.

Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu geben. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat der Präsident sofort die zum Antrag vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 10

Der Präsident kann während des Kreisparteitages die Erteilung des Wortes auf stimmberechtigte Delegierte und Mitglieder des Kreisvorstandes beschränken.

§ 11

Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Rednern, die in derselben Sache dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen werden mussten, das Wort entziehen. Diese Redner können zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht noch einmal sprechen.

